



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Feste und Bräuche des Schweizervolkes

Hoffmann, Eduard

Zürich, 1940

3. Ämterbesetzungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70523)

weilige Unterbrechung, Veränderung, Aufhebung kann hier nicht dargestellt werden. Ihre Anfänge reichen in das 13. Jahrhundert zurück. Gewiß waren es in den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden Landsgemeinden, die das Bündnis vom 1. August 1291 schlossen. Die nachweisbar *erste* gesetzgebende schweizerische Landsgemeinde ist die der Männer von *Schwyz* vom Jahre 1294. In *Zug* fand eine solche offenbar schon im Jahre 1376 statt und erließ das Gesetz vom 10. November über Hochverrat und Fehderecht. Landsgemeinden waren es aber wohl auch, die für *Glarus* und *Zug* die Bündnisse von 1352 schlossen. Im Jahre 1378 gestattete der Bundestag der Reichsstädte zu Ulm den verbündeten Landsleuten von Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais, Teufen, zur Ausübung ihrer Selbstverwaltung jährlich einen Rat von 13 Gliedern zu wählen. Darin erblickt man nicht mit Unrecht den Ausgangspunkt der *appenzellischen* Landsgemeindeverfassung. Sichere Anfangsdaten der Landsgemeindeverfassungen sind für *Schwyz*: 1294, für *Uri* und *Unterwalden*: 1309, für *Glarus*: 1387, für *Zug*: 1389, für *Appenzell*: 1403. Davon wurden endgültig aufgehoben: *Zug* im Jahre 1847, *Schwyz* im Jahre 1848 (*Uri* 1929). (Nach Ryffel, Die Schweizerischen Landsgemeinden. 1903.)

3. Verwandt sind die alten *Ämterbesetzungen* („Besetzungen“) von Graubünden, sofern in ihnen die Regierung und das Gericht des betreffenden (ehemals souveränen) Standes durch direkte Wahl bestellt wurde; dieselben konnten aber auch nur „ein Fest der Einführung und Beeidigung der Kreisbehörden sein, die schon vorher direkt durch allgemeine Abstimmung in den ‚Nachbarschaften‘ des Kreises oder indirekt durch ein Kollegium von Wahlmännern gewählt worden waren“. Die Graubündner Besetzungen sind von jeher echte Volksfeste gewesen. Im „Neuen Sammler“ von 1809 wird die Rheinwalder „Landsgemeinde“ folgendermaßen beschrieben: „Die größte Lustbarkeit ist die Landsgemeinde im Maimonat. Schon am Ostermontage versammeln sich die jungen Leute, wo dann das Los jedem Knaben ein Mädchen als Begleiterin zur Landsgemeinde bestimmt. Die Nacht vor der Feier wird getanzt. Den folgenden Tag (Sonntag) beginnt der feierliche Zug aller fünf Gemeinden

des Rheinwalds nach der ‚Ebi‘. Paarweise, unter fliegenden Fahnen, beim Schall der Trommeln und in zahlreicher Begleitung aller Männer, reiten die Ratsherrn nebst dem Pfarrer jedes Orts heran. Nachdem dann der Eid unter freiem Himmel geleistet ist, ermahnt einer der Geistlichen die Untergebenen und Obern, das, was sie beschworen haben, getreu zu erfüllen. Jeder Knabe hatte sein Mädchen zu Pferde auf seinen Saumsattel genommen, und so war der Zug zur Landsgemeinde gelangt, die Spielleute voraus; ebenso geht es am Abend wieder zurück. Dann fängt Tanz und Schmaus an und dauert Tag und Nacht fort, gewöhnlich bis zum vierten oder fünften Tag der Woche. Die Unkosten bezahlen die Knaben allein. Das Mädchen schenkt dann seinem Begleiter ein Hemd oder etwas dergleichen als Erkenntlichkeit.“

Auch die „*Änderung*“ in Sursee (Kanton Luzern) war, wie der Name zeigt, ursprünglich eine mit Festlichkeiten verbundene Neubesetzung der Ämter. In der Neuzeit aber ist sie zu einer fröhlichen Kirchweih geworden, die am zweiten Sonntag im Dezember abgehalten wird.

In *Luzern* wurde (bis 1712) anschließend an die Wahl der Behörden von den jungen Bürgern ein sogenannter „*Ammann*“ gewählt, d. h. einer, der im Laufe des Jahres etwas Spottwürdiges begangen hatte, und bei der Wahl wurde ein Bericht über die Vorkommnisse des vergangenen Jahres verlesen (s. S. 50).

4. Die Feste und Bräuche beim *Huldigungsakte* schließen sich eng an das eben Behandelte an. Hieher gehört der „*Schwörtag*“ der *Entlebucher*, der früher alle zwei Jahre in Schöpfheim bei Anlaß der Wahl eines neuen Landvogtes abgehalten wurde und in einem stattlichen Aufzug bestand. Daran schloß sich ein Mädchenwettlauf.

Ähnlich der farbenprächtige Aufzug der Jungmannschaft des „*Außern Standes*“ in Bern (so genannt zum Unterschied von dem „*Innern Stand*“, der eigentlichen Regierung), im Anschluß an die Ämterbesetzung, und ebenso der *Bannertag* in *Glarus*, welcher ehemals bei der Übergabe der Banner an den neuen Bannerherrn gefeiert wurde.

„Der *Schwörsonntag* im alten *Zürich* war der Sonntag nach